



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2016

Schwerin, den 4. April

Nr. 13

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

- Richtlinie zur Förderung der Tierzucht
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 7824 - 4 122

Oberlandesgericht Rostock

- Ausbildungskapazität für den juristischen
Vorbereitungsdienst für das Kalenderjahr 2016 125

Stellenausschreibung: 126

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 13/2016

Richtlinie zur Förderung der Tierzucht

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 9. März 2016 – VI 370-2 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 7824 - 4

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt zur Förderung der Zucht von Tieren nach § 1 des Tierzuchtgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294), das zuletzt durch Artikel 378 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1531) geändert worden ist, und zur Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit der Kleintierzuchtverbände Zuwendungen.

1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und unter Berücksichtigung folgender Vorschriften gewährt:

- a) der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1) und
- b) des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.

Die Förderung ist nach Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachfolgend AEUV genannt) freigestellt.¹ Zuwendungen nach den Nummern 2.3 und 2.4 stellen keine staatliche Beihilfe dar, da sie nicht an Unternehmen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV gewährt werden.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Übersteigt das Antragsvolumen zu dem in Nummer 7.1 genannten Stichtag die verfügbaren Haushaltsmittel, erfolgt eine anteilige Kürzung der Zuwendungen nach Prioritäten.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

2.1 das Anlegen und Führen von Herdbüchern (Zuchtbüchern),

2.2 Tests durch Dritte zur Bestimmung der genetischen Qualität oder der Leistungsmerkmale der Tiere (Leistungsprüfung),

2.3 in der Kleintierzucht Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung, tierzüchterische Leistungsvergleiche insbesondere landestypischer Rassen und

2.4 die Überwachung und Bewirtschaftung von Bienenbelegstellen durch die Landesimkerverbände.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger nach den Nummern 2.1 und 2.2 ist der Halter von Tierarten nach dem Tierzuchtgesetz.

Unternehmerisch tätige Zuwendungsempfänger müssen im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen sein.

3.2 Zuwendungsempfänger nach den Nummern 2.3 und 2.4 sind der Landesverband der Rassegeflügelzüchter Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Landesverband der Rassekaninchenzüchter Mecklenburg und Vorpommern e. V., der Landesverband der Imker Mecklenburg und Vorpommern e. V. und der Landesverband der Buckfastimker Mecklenburg-Vorpommern e. V.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen nach den Nummern 2.1 und 2.2 werden nur für die Tiere gewährt, die in einem Zuchtbuch oder Zuchtregister einer für Mecklenburg-Vorpommern anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind oder die nach einem in Mecklenburg-Vorpommern anerkannten Zuchtprogramm gezüchtet und in Mecklenburg-Vorpommern gehalten werden.

4.2 Die Durchführung der Leistungsprüfung und der Zuchtwertschätzung muss den tierzuchtrechtlichen Regelungen und den Vorgaben in den Zuchtprogrammen entsprechen.

4.3 Die Beihilfen dürfen nicht an Unternehmen gewährt werden, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 handelt oder die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

¹ Die Kurzbeschreibung ist unter der Nummer SA.42496(2015/XA) von der Europäischen Kommission registriert.

4.4 Zuwendungen können gewährt werden, wenn eine Förderung aus anderen öffentlichen Mitteln für das jeweilige Vorhaben nicht erfolgt.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilfinanzierung gewährt.

Gemäß Nummer 7.3 werden den Zuwendungsempfängern für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 keine Direktzahlungen gewährt, sondern diese erhalten die Zuwendung nur in Form der dort genannten Sachleistungen.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt

5.2.1 nach Nummer 2.1 höchstens 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben; bei Schafhaltern höchstens bis zu 95 Prozent,

5.2.2 nach den Nummern 2.2, 2.3 und 2.4 höchstens 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3 Bemessungsgrundlage

5.3.1 Für die Förderung von Vorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.2 sind die vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz jährlich festzulegenden Höchstbeträge je Tier maßgeblich.

5.3.2 Zuwendungsfähige Ausgaben nach den Nummern 2.3 und 2.4 sind Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz vom 3. Juni 1998 (GVOBl. M-V S. 554), das zuletzt durch das Gesetz vom 28. November 2008 (GVOBl. M-V S. 460) geändert worden ist, und Sachausgaben für Leistungsprüfungen, tierzüchterische Leistungsvergleiche insbesondere landestypischer Rassen und für die Überwachung und Bewirtschaftung der Bienenbelegstellen. Unter die Sachausgaben fallen insbesondere Mieten für Ausstellungsflächen und Ausrüstungen, Entgelte für die Sachverständigen sowie Ausgaben für Betreuung, Futter, Transport und Versicherungen der Tiere, Preise und Prämierungen.

5.4 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Ausgaben für vom Eigentümer der Tiere durchgeführte Kontrollen,
- b) Ausgaben für routinemäßig durchgeführte Kontrollen zur Bestimmung der Milchqualität,
- c) Ausgaben für Maßnahmen, die bereits bei der Bemessung von Beihilfen aufgrund anderer Förderungsmaßnahmen berücksichtigt worden sind.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Mehrwertsteuer ist nicht erstattungsfähig.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Zuwendung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist vollständig bis zum 30. November für das jeweils folgende Jahr bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 ist der Antrag über die jeweils anerkannte Züchtervereinigung einzureichen.

Der Antrag enthält mindestens die folgenden Angaben:

- a) die vollständige Anschrift,
- b) bei Zuwendungsempfängern für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 die Größe des Unternehmens,
- c) die Beschreibung des Vorhabens einschließlich des Beginns und des Abschlusses der durchgeführten Maßnahme,
- d) eine Aufstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben und
- e) die Art der Beihilfe (Zuschuss) und die Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Zuwendungen für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 dürfen für das Jahr 2015 nur bewilligt werden, wenn der Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 seinen Antrag für zuwendungsfähige Maßnahmen ergänzend zum fristgerechten Antrag der jeweiligen Züchtervereinigung bis 30. Juni 2015 nachgereicht hatte.

Tritt ein neues Mitglied der jeweiligen Züchtervereinigung bei, so ist abweichend von Satz 2 der Antrag binnen eines Monats nach dem Beitritt, spätestens vor Beginn der Maßnahmen einzureichen.

Abweichend von Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern kann durch die Bewilligungsbehörde auf Antrag, frühestens ab Eingang des Förderantrags, ein vorzeitiger Maßnahmebeginn genehmigt werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock.

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt auf schriftliche Mittelanforderung durch die Bewilligungsbehörde.

Abweichend von Nummer 4.2.3 vierter Anstrich der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern erfolgt bei Zuwendungsempfängern für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 auf der Grundlage der im Förderantrag erteilten Abtretungser-

klärung die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen unmittelbar an die anerkannte Züchtervereinigung nach § 2 Nummer 2 des Tierzuchtgesetzes, die ihren räumlichen Tätigkeitsbereich in Mecklenburg-Vorpommern hat. Diese muss den Zuwendungsanteil bei der Abrechnung der Entgelte gegenüber dem Zuwendungsempfänger ausweisen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, ist der Verwendungsnachweis bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Abweichend von Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ist für Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 ein einfacher Verwendungsnachweis durch die jeweils anerkannte Züchtervereinigung vorzulegen.

7.5 Rückforderungen

Im Falle gegebenenfalls erforderlicher Rückforderungen bei Zuwendungsempfängern für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 können diese auch direkt beim Auszahlungsempfänger geltend gemacht werden. Zu diesem Zweck muss dem Förderantrag eine Schuldbeitrittserklärung des Auszahlungsempfängers beigelegt werden.

8 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

9 Prüfrechte

Der Landesrechnungshof, das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz und die Bewilligungsbehörde haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt für eine Förderung nach den Nummern 2.3 und 2.4 mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verwaltungsvorschrift mit Wirkung vom 24. Juli 2015 in Kraft und am 30. Juni 2021 außer Kraft.

Ausbildungskapazität für den juristischen Vorbereitungsdienst für das Kalenderjahr 2016

Bekanntmachung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Rostock

Vom 17. März 2016 – 2202-E 2-3 –

Die Ausbildungskapazität für die Pflichtstation in der Zivilrechtspflege wird gemäß §§ 3 und 4 der Kapazitätsverordnung des juristischen Vorbereitungsdienstes vom 24. März 1993 (GVOBl. M-V S. 227), die durch die Verordnung vom 19. Dezember 1995 (GVOBl. M-V 1996 S. 52) geändert worden ist, für die **Einstellungstermine 1. Juni und 1. Dezember des Jahres 2016** auf **jeweils 89** Ausbildungsplätze festgesetzt.

AmtsBl. M-V 2016 S. 125

Stellenausschreibung

Stellenausschreibung 03/2016

Die **Polizeihubschrauberstaffel der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern** ist organisatorisch dem Landeswasserschutzpolizeiamt Mecklenburg-Vorpommern zugeordnet und für das gesamte Bundesland sowie das deutsche Küstenmeer bis an die Hoheitsgrenzen der Bundesrepublik Deutschland zuständig. Mit ihren beiden Hubschraubern vom Typ Eurocopter EC-135 wird der Landespolizei eines der vielseitigsten Einsatzmittel zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2015 hat die Dienststelle die EASA-Zertifizierung als Instandhaltungsbetrieb erlangt.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist daher in der Polizeihubschrauberstaffel der Dienstposten

eines Prüfers/einer Prüferin Flugwerk/Triebwerk (B 1.3)

als Person mit der erforderlichen Qualifikation als freigabeberechtigtes Personal gemäß den Anforderungen der EASA Teil 66 und des Luftfahrtbundesamtes

zu besetzen.

Der Dienstort ist in 18299 Laage (bei Rostock). Der Dienstposten ist nach den Besoldungsgruppen A 11/A 12 BBesO bewertet. Eine Eingruppierung für Tarifbeschäftigte erfolgt unter Berücksichtigung der fachlichen und tarifrechtlichen Voraussetzungen. Im Rahmen der geltenden Dienstvereinbarung ist eine Beschäftigung in Teil- und Gleitzeit möglich. Aufgrund von kurzfristigen unvorhergesehenen Einsatzgeschehnissen sollte der Wohnort in der näheren Umgebung des Dienstortes gewählt werden.

Aufgabengebiet:

- Vorbereitung/Organisation und Durchführung technischer Prüfungen, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen am Luftfahrzeug im Bereich Flugwerk/Triebwerk
- Aufgaben zur Gewährleistung des Flugbetriebes sowie damit verbundene Vor- und Nachbereitungsarbeiten
- Erklärung der Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeuges und Nachweispflicht gegenüber der EASA/Luftfahrtbundesamt
- Pflege der Luftfahrzeug- und Instandhaltungsunterlagen
- Anleitung und Schulung des Wartungs- bzw. Flugpersonals
- fachliche Unterstützung und Mitwirkung bei der Erarbeitung von Ausschreibungen und Verträgen

Persönliche Voraussetzungen:

- Grundlehrgang gemäß EASA Teil 66 mindestens der Kategorie B 1 entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014, vorzugsweise eine Lizenz der Kategorie B 1.3
- Berufserfahrung in der Wartung und Instandhaltung von Hubschraubern mit Turbinentriebwerken wünschenswert
- Type Rating EC 135 P2 wünschenswert
- Type Rating Triebwerk PW 206B2 wäre vorteilhaft
- Lehrgang für Faserverbundwerkstoffe wäre vorteilhaft
- Führerschein B
- gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift
- Grundkenntnisse im Verwaltungs- und Haushaltsrecht sind wünschenswert
- Kommunikationsfähigkeit und teamorientiertes Arbeiten (Sozialkompetenz)
- gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- sicherer Umgang mit MS-Office-Anwendungen

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, physisch und psychisch belastbare und teamfähige Persönlichkeit, die den fachlichen Anforderungen gerecht wird. Sofern der Bewerber/die Bewerberin über die Freigabeberechtigung der Kategorie B 1.3 noch nicht verfügt, wird vorausgesetzt, dass der abschließende Erwerb der Lizenz mit der Zulassung durch das Luftfahrtbundesamt aufgrund vorhandener Kenntnisse und Erfahrungen innerhalb eines Jahres realisierbar ist. Falls im Bereich des Verwaltungs- und Haushaltswesens keine Grundkenntnisse vorhanden sind, werden diese im Rahmen von gezielten Aus- und Fortbildungen geschult. Die Bereitschaft zur Teilnahme muss vorhanden sein.

Die Beschäftigung erfordert eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, dass sich im Verkehrszentralregister und im polizeilichen Führungszeugnis keine einschränkenden Eintragungen befinden sowie das Bestehen einer Sicherheitsüberprüfung gemäß dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SÜG M-V).

Die Landesregierung ist bestrebt, den Anteil von Frauen in allen Teilen der Landesverwaltung, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, zu erhöhen. Entsprechend qualifizierte Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, ihr Interesse für den ausgeschriebenen Dienstposten zu bekunden.

Schwerbehinderte Menschen und ihnen nach § 2 Absatz 3 SGB IX Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Es wird daher empfohlen, auf eine Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung bereits im Anschreiben hinzuweisen.

Aussagekräftige Bewerbungen sind unter Beifügung der geforderten Anerkennungsurkunde bzw. Lizenz sowie eines Nachweises der bisher durchgeführten Instandhaltungsmaßnahmen **bis zum 30. April 2016** schriftlich oder per E-Mail zu richten an das

Landeswasserschutzpolizeiamt
Mecklenburg-Vorpommern
Sachbereich Personal
Straße der Demokratie 1
18196 Waldeck
E-Mail: lwspa@polmv.de

Als Ansprechpartner stehen Ihnen gerne Frau Tillack (038208/887-3300) und Frau Möller (-3310) zur Verfügung.

Mit der Bewerbung verbundene Kosten werden nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt wird. Andernfalls werden sie nach Abschluss des Verfahrens aus datenschutzrechtlichen Gründen vernichtet.

Waldeck, den 16. März 2016

**Landeswasserschutzpolizeiamt
Mecklenburg-Vorpommern**

AmtsBl. M-V 2016 S. 126

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt